

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861**

51 (1.3.1861)

# Beilage zu Nr. 51 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 1. März 1861.

## Zur deutschen Frage.

Einige Deutsche im Ausland haben ihre politische Ansicht in folgende Sätze gefaßt, welche sie der Prüfung ihrer Landesleute in der Heimath vorerst ohne Unterschrift vorlegen. Diese Sätze — meint der „Schwab. Merf.“, dem wir das Nachfolgende entnehmen — enthalten eine Art von Verschmelzung entgegengesetzter Ansichten, und wären vielleicht geeignet, zur Vereinigung der Parteien zu wirken.

1) Wir glauben, daß Einheit und gleichmäßige konstitutionelle Freiheit Deutschlands auf festem Grunde nicht aufgebaut werden kann, ehe Thatsachen von durchgreifender Gewalt und Bedeutung die deutschen Verhältnisse flüssiger gestaltet haben.

2) Eine solche Thatsache wird nach unserer Ueberzeugung dann eintreten, wenn ein entschlossener Akt der Selbsterhaltung die schwerbedrohte Nation zum Kampfe nach außen führt.

3) Wir halten es für möglich, daß derjenige Staat, welcher in diesem Kampfe mit großen Opfern muthig vorangeht, die erste Stelle in einer Gesamtverfassung Deutschlands, d. h. die Oberführung im Krieg und die Vertretung im Ausland, mit Zug und Recht sich dann erwirbt, wenn er zugleich als Schutz und Schirm der innern Freiheit, der materiellen Wohlfahrt und der geistigen Güter sich bewährt. Wir können uns, bevor Thatsachen und Verdienste dieser Art vorliegen, nicht für ein Programm erklären, das einen einzelnen Staat an die Spitze Deutschlands stellen will; wir wären aber nicht die Begünstigten, die einer auf diesem thatsächlichen Wege entstandenen Einigung Deutschlands, die das föderative Prinzip einschränken, nicht ausschließen würde, mit Freuden sich fügen.

4) Wir halten es für einleuchtend, daß das Endziel der napoleonischen Politik die Erniedrigung Deutschlands, die Eroberung oder Erschleichung des linken Rheinufers ist; wir sehen daher in Frankreich unsern wahren Feind und halten eine Neigung zu einem Bündniß mit ihm für heillosen Verrath am Vaterland.

5) Wir sehen in dem Bestande, den Frankreich Italien geleistet hat, eine Staffel zur Erreichung jenes Ziels, in der Vöthung Desferre's ein Mittel zur Ueberwältigung Deutschlands.

6) Wir erkennen einen wohlgegründeten Anlaß zu der gemeinsamen Kraftanstrengung der Nation, welche allein sie einigen kann, darin, wenn die Gefahr, welche von zwei Seiten Desferre's droht, und deren wahrer Urheber Frankreich ist, zum Ausbruch kommt. Wir halten es für eine thörichte Anwendung des Nationalprinzips, wenn man im Namen desselben verlangt, daß Desferre's Bestehen Freunden zur Beute werde. Unbedingt erachtet wir deutsche Freunde für Pflicht im Fall eines Aufstandes in Ungarn und den Slavenländern, bedingt in einem Kampf um Venedig, d. h. nur dann, wenn Piemont von Frankreich unterstützt wird. Eine feindliche Haltung Deutschlands gegen die innere Entwicklung des übrigen Italiens wünschen wir nicht, halten es aber für verfehlt, durch ausdrückliche Bestimmung in Form politischer Beschlüsse die letztere zu unterstützen, und beklagen den parlamentarischen Sieg in der preussischen Kammer vom 6. Febr. als einen unseligen Beitrag zur Schürung deutscher Zwietracht.

7) Jergend eine Gefahr für ein frei und einzig zu gestaltendes Deutschland sehen wir bei der Hülfeleistung an Desferre's nicht, wofür ein gleichzeitiges Manifest der voranschreitenden Macht eine deutsche Nationalversammlung beruft und Ziele aufstellt, welche jede, mit dem Zweck der Einheit verträgliche Schonung des Besonderen verbürgen.

8) Ein entschlossenes Vorgehen zur Züchtigung Dänemarks, das auch jetzt auf seinem Unrechte beharren wird, halten wir,

welche Menge von Feinden auch gegen Deutschland aufstehen mag, für ein absolutes Gebot der Ehre und Selbsterhaltung, und wir vertrauen, daß auch aus einem allgemeinen Weltkampfe Deutschland vorzuziehender hervorgeht.

9) Bleibt Friede, so haben nach unserer Ansicht patriotische Vereine mit allen gesetzlichen Mitteln stetig dahin zu wirken, daß in immer weiteren Kreisen die Einsicht in die Nothwendigkeit der deutschen Einigung geweckt werde, jedoch so, daß die Frage über die Form derselben noch offen bleibt; ein Programm, das einen deutschen Staat über die andere stellt, wirkt seinem eigenen Zweck entgegen, denn es reizt Stämme und Regierungen zu einem Widerstande, der jenem Staate, wenn er sich durch verdienstvolles Handeln endlich doch zu dem gewünschten Ziele bewegt, nur gesteigerte Hindernisse bereitet.

## Deutschland.

Stuttgart, 27. Febr. Der dem ständischen Ausschuss übergebene Gesetzentwurf zur Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse lautet:

„Wilhelm r. r. Um die Verhältnisse der kathol. Kirche zur Staatsgewalt in einigen Beziehungen näher zu regeln, verordnen und verfügen Wir, unter Bezugnahme auf das durch Unsere Verordnung vom 21. Dezember 1857 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, von Uns unbeschadet Unseres unveräußerlichen oberhöchsten Schutzes und Aufsichtrechts, sowie aller Rechte Unserer evangelischen Landeskirche abgeschlossene Uebereinkommen mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Kirchliche Anordnungen über Gegenstände, die nicht ausschließlich innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche liegen, sondern zugleich in bürgerliche oder staatliche Verhältnisse eingreifen, können nicht ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsregierung erlassen oder verkündet werden. Hieher gehören insbesondere alle Änderungen bestehender Vorschriften und Einrichtungen in Ehesachen, alle Anordnungen, welche auf dem Gebiet öffentlicher Lehranstalten zum Vollzug kommen sollen, die Einführung geistlicher Orden und Kongregationen, die Einrichtung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinden und Bezirksvereinigungen, Anordnungen hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Ständeregister oder sogenannter Kirchenbücher. Von allgemeinen kirchlichen Anordnungen über innere, ganz innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche gelegene Gegenstände, dergleichen von Spezialverfügungen dieser Art, welche von größerer Bedeutung sind, ist je ein Exemplar gleichzeitig mit deren Erlassung an die Staatsregierung einzuliefern. Durch diese Bestimmungen erhält die Vorschrift des zweiten Satzes des §. 72 der Verfassungsurkunde ihre nähere Erläuterung und Ausführung.

Art. 2. Kirchenämter können mit rechtlicher Wirkung nicht an Personen übertragen werden, von welchen die Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen erklärt hat, daß sie ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig seien. Der Vorstand des Wilhelmsstifts zu Tübingen ist als Staatsdiener im Sinne der §§. 47—50 der Verfassungsurkunde ferner nicht zu betrachten. Die Bestimmung der Ziff. 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, soweit sie auf diesen Diener sich bezieht, tritt hiemit außer Wirkung.

Art. 3. Dem Bischof kommt die Disziplinarergewalt gegen Geistliche hinsichtlich ihres Wandels und der Führung ihres kirchlichen Amtes nach den Grundsätzen des demals geltenden katholischen Kirchenrechts zu. Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchenbiener bei Ver-

fehlungen, welche sich dieselben auf dem hievorig bezeichneten Gebiete zu Schulden kommen lassen, fernerhin keine Anwendung; ebenso treten die Vorschriften des §. 102, Abs. 4 des Verwaltungsgesetzes und der k. Verordnung vom 23. Aug. 1825, §. 2, Ziff. 1, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Unternehmung von Vergehungen der katholischen Geistlichen gegen die kirchliche Disziplin und in ihrer geistlichen Amtsführung, als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung. Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehungen der Geistlichen hat das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafprozessordnung) auch künftighin wie bisher zu führen. Uebrigens können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchenbehörde gegen die Freiheit und das Vermögen von Geistlichen wider deren Willen nur von den Staatsbehörden und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie nach den — diesen über das eingehaltene Verfahren zu gebenden Nachweisen vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden sind. Wenn für den Zweck einer kirchlichen Untersuchung Zeugen zu vernehmen sind, deren Abhör durch die Staatsbehörde von der kirchlichen Stelle gewünscht wird, so ist das betreffende Oberamt anzugehen, welches auf die erforderlichen Nachweise hin dieselben vernehmen und deren Aussagen der Kirchenbehörde mittheilen wird. Die Disziplinarstrafgewalt der Staatsbehörden gegen katholische Geistliche als Träger staatlicher Funktionen (als Schul-aufsäher, als Vorstände der Stiftungsräthe und Kirchenkonvente r.) bleibt vorbehalten.

Art. 4. Die katholischen Einwohner derjenigen Landes-theile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen unterworfen.

Art. 5. Bei kirchlich getrauten Ehen von Katholiken, welche nach der Staatsgesetzgebung ungiltig, nach dem kirchlichen Rechte aber gültig sind, oder umgekehrt, sind zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten, sowie zur Beforgung der sonstigen, auf solche Ehen bezüglichen ehegerichtlichen Geschäfte die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig; dieselben haben hiebei nach den einschlägigen besondern Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in den Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls auch von Amte wegen, zu verfahren. Ist eine Ehe vom kirchlichen Gerichte für ungiltig, dagegen vom bürgerlichen Gerichte für gültig erklärt, so finden die Bestimmungen der Art. 15—17 und 20 des gedachten Gesetzes in Zukunft Anwendung.

Art. 6. So weit nicht Gesetz oder Uebereinkunft mit der Kirche der Staatsregierung und deren Organen weitere reichende Befugnisse einräumen, hat die Regierung das Recht, von den Verwaltern kirchlichen Vermögens über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung der Erträgnisse desselben Nachweis zu verlangen. Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

## Bermischte Nachrichten.

— Von 74 lebenden Mitgliedern der Bourbonenfamilie, direkten oder kollateralen Abstammungen Ludwigs XIV., leben nun 55 im Exil; 26 Neapolitaner, 3 Spanier, 6 alt-französische Bourbonen und 20 Orleans.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Norddeutscher Lloyd.

Direkte  
Post-Dampfschiffahrt  
zwischen  
Bremen u. New York

Southampton anlaufend:  
P.-D. New York, Capt. S. J. v. Santen, am Sonnabend den 16. März 1861.  
P.-D. Bremen, Capt. S. Wessels, am Sonnabend den 13. April 1861.  
P.-D. New York, Capt. S. J. v. Santen, am Sonnabend 11. Mai 1861.

P.-D. Bremen, Capt. S. Wessels, am Sonnabend den 8. Juni 1861.  
P.-D. New York, Capt. S. J. v. Santen, am Sonnabend den 6. Juli 1861.  
P.-D. Bremen, Capt. S. Wessels, am Sonnabend den 3. August 1861.  
P.-D. New York, Capt. S. J. v. Santen, am Sonnabend den 31. August 1861.

Passage-Preise: Erste Kajüte 140 Thaler, zweite Kajüte 90 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Gold, incl. Verköstigung. Kinder unter zehn Jahren auf allen Plätzen die Hälfte; Säuglinge 3 Thaler Gold.

Güterfracht: Zwölf Dollars und 15% Prämie für Baumwollwaaren und ordinäre Güter

und Achtzehn Dollars und 15% Prämie für andere Waaren pr. 40 Kubikfuß Bremer Maße, einschließlich der Frachtkosten auf der Weser. — Unter 3 Dollars und 15% Prämie wird kein Connoissement gezeichnet. — Feuertagefahrliche Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Güter werden durch beidigte Messer gemessen.  
Post: Die mit diesen Dampfschiffen zu versendenden Briefe müssen die Bezeichnung „via Bremen“ tragen. Bremen, 1861.

Die Direction des Norddeutschen Lloyd.  
Gräseman, H. Peters, Direktor, Prokurant.

P.423. Flehingen, Amt Bretten.  
Gasthausverkauf.

Der Tod meiner Frau veranlaßt mich, mein Gasthaus zum Adler mit Realhöflichkeit, gelegen in Flehingen an der Straße zwischen Bretten und Eppingen, mit 13 Zimmern, Tanzsaal, Radd- und Knechtstammer, Küche mit großem eisernen Herd und Speisekammer, Waschküche, Metzgerei und Branntweinbrennerei zu verkaufen. — Die neuen Oekonomiegebäude zu einer ausgebreiteten Landwirtschaft sind vorhanden, 4 Ställe, 4 große Keller, 4 Speicher, und eine Gartenwirtschaft mit Regelebahn. Der Käufer kann auch Güter in der besten Lage von mir käuflich erwerben. Das ganze Wesen ist einträgliches und nährendes Geschäft. Die öffentliche Versteigerung, wozu sich Anwärter mit Vermögenszeugnissen zu versehen haben, soll am Donnerstag den 14. März 1861, Nachmittags 1 Uhr, in meiner Wohnung geschehen.

Ich lade die Lufttragenden dazu freundlich ein und

bin zur Auskunftsvertheilung und Einsichtnahme bereit.  
Flehingen, Amt Bretten, den 18. Februar 1861.  
Der Eigenthümer:  
S. Betts, Adlerwirth.

P.759. Mähringen.  
Hofgutsverkauf.

Der Bromhofbauer Josef Drechsler auf hiesiger Gemarkung ist Willens, sein Hofgut, bestehend:  
1) aus einem Wohnhaus, worin 2 vollständige Wohnungen sich befinden, mit 2 Scheuern, 2 Stallungen und einem Schopf unter einem Dach, 94 Fuß lang, 2 gemauerten Kellern, mit Hofraube und laufendem Brunnen vor dem Haus, 2 Schweinefischen, besonders seltener Waich- und Backfische, Vienenland, 1/2 Bierling großem Kräutergarten, 1 Bierling Rabisland;  
2) 10 Jauchert Wiesen, welche vom Hofraum aus theils mit Gärten und mit dem Abwasser des reichhaltigen Brunnens bewässert werden können; es befinden sich ca. 50 tragbare und 80 kleinere veredelte Bäume darin;  
3) 63 Morgen zu 40,000 □ Ackerfeld, wovon 16 Morgen mit Korn angebaut sind; etwa 5 Jauchert sind mit Esper und 3 Jauchert mit Klee bepflanzt;  
4) 12 Morgen 3 Bierling Wald, das sogenannte St. Nikolaus Hölzle, mit Laubholz bewachsen, Alles an und bei einander, vollständig arrondirtes Hofgut, welches bisher mit Gemeindefürsorge versehen geblieben ist, zins- und zehntfrei, aus freier Hand zu verkaufen.  
Die Versteigerung findet am Samstag den 9. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe selbst statt; wozu die Liebhaber einladen, Mähringen, den 23. Februar 1861, Bürgermeister Fischler.

P.853. Wald-Verkauf.  
Zum Verkauf auf obrigkeitlicher Steigerung wird ausbezogen: die schöne, forstwirtschaftlich wohlbestandene, im Gemeindefonds der großherzogl. bad. Districts Gailingen bei Dergailingen am Rhein gelegene Klosterwaldung zum Staffell

nebst Zuhörern, bestehend:  
a) in 366 1/2 Juchart Waldung,  
b) „ 1 1/2 „ Regareal,  
c) „ 11 „ Pflanzenland an Feld, Wiesen und Aebem,  
zusammen 368 1/2 Juchart Holz und Boden, nebst geräumigen Wohnhaus mit hinreichenden Oekonomiegebäuden, Alles an und bei einander in einem abgeschlossenen und ausgemerkten Komplex gelegen. Die Versteigerung findet statt Donnerstag den 16. Mai 1861 auf dem Gemeindefonds in Gailingen, Nachmittags 2 Uhr; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Nähere Auskunft über die Kaufobjekte und Bedinge ertheilen Herr Forstmeister J. W. Ullmann zur Schneide in Diefenhofen und Staffelförster Karl Herzog in der Gailshütte, sowie Die Klosterverwaltung St. Katharinalthal bei Diefenhofen.

P.639. Nr. 2992. Karlsruhe.  
Badischer Eisenbahnbau.  
Lieferung eigener und tannener oder forstener Eisenbahnschwellen.  
Zum Bau der Eisenbahn von Forstheim nach Mühlacker soll die Lieferung von 2,200 Stück eigenen Stößschwellen und 20,000 Stück tannenen oder forstener Zwischenschwellen in Afford vergeben werden. Die Stößschwellen sollen haben: eine Länge von 8 Fuß oder 7 1/2 Fuß, Breite = 11 Zoll, Höhe = 5 1/2 Zoll.

